

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen

Auf Grund der § 1 Abs. 1, §§ 3, 6, 8 Nr. 2, § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 01.12.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Änderungen

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) vom 22. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzung

Dem Absatz 2 Nr. 1 wird „Wahlwerbung“ und „Altkleidersammelboxen“ hinzugefügt.

2. § 3 Erlaubnis

Im Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf die §§ 48, 49 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 412) gestrichen (neu §§ 48 und 49 VwVfG, zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert).

3. Der § 3a „Anzeige von Wahlwerbung“ wird mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

(1) Das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbung für die Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen bedarf nach Anzeige die Zustimmung der Stadt Wolmirstedt.

(2) Jede Partei darf bis zu 10 (20) Plakate (bei Doppelpublikation) in den Ortsteilen und bis zu 20 (40) (bei Doppelpublikation) im Stadtgebiet aufhängen. Im Übrigen richtet sich die Stadt Wolmirstedt bei der Entscheidung über den angemessenen Umfang der Wahlwerbung nach dem § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563). Grundsätzlich wird danach jeder Partei ein Sockel von fünf vom Hundert der bereitstehenden Wahlwerbestandorte (300 Lampenmasten an den jeweiligen Ortsdurchgangsstraßen) zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die größte Partei nicht mehr als das Vierfache an Wahlwerbestandorten erhalten darf, als für die kleinste Partei bereitstehen.

(3) Der Zeitraum für das Anbringen von Wahlwerbung politischer Parteien beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag bis spätestens 2 Wochen danach. Der Erlaubnisnehmer hat die Wahlwerbung auf eigene Kosten zu betreiben und gegen Witterungseinflüsse zu sichern sowie bei Beschädigungen unverzüglich zu entfernen.

(4) Wahlwerbung in Plakatform ist ausschließlich an städtischen Lichtmasten bis zu einer Größe von DIN A1 und in einer Höhe von 2,50 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper gestattet. Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelpublikat (beide Plakate in derselben Höhe) angebracht werden. Das Anbringen von Wahlwerbung ist insbesondere direkt vor und hinter Fußgängerüberwegen, Kreisverkehren, Straßeneinmündungen, Lichtsignalkreuzungen, Tunnel, Brücken und ähnlichen Verkehrseinrichtungen und Bauwerken unzulässig. Näheres wird im Einzelfall durch die jeweilige Sondernutzungserlaubnis geregelt. Jede andere Form des Aufstellens von Großflächenwerbetafeln oder ähnlichen Wahlwerbeanlagen auf öffentlichen Grünflächen bedarf ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolmirstedt.

5. § 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Nr. 5 wird neu gefasst: „der Anzeigepflichtige oder Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.“

6. § 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die angegebene Frist von „mindestens drei Tage vor Beginn“ ist durch „mindestens zehn Tage vor Beginn“ zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wolmirstedt, 02.12.2016

M. Stichnoth
Bürgermeister

-Dienstsiegel-